ANLAGE 8

Stellungnahmen der Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 23.05.2011: Das Gebiet "Minneggstraße/Federburgstraße/Tettnanger Straße" ist bereits durch die TWS mit Gas und Wasser versorgt. Es sind jedoch umfassende Maßnahmen zur Erneuerung dieser bestehenden Leitungen in der Federburgstraße von der TWS geplant.	**Wird zur Kenntnis genommen**
2.	Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 26.05.2011: Unsere Anregungen vom 04.02.2011 wurden insbesondere in Hinblick auf die denkmalgeschützte Gäldrichstorkel (Tettnanger Str. 33) abgehandelt. Demnach bedarf es keiner veränderten Festsetzungen, da das Gebäude Bestandsschutz genießt. Auch wenn tatsächlich Bestandschutz besteht, so scheint die grundsätzliche Festsetzung, dass dort z. T. Grünflächen und erdüberdeckte Nebenanlagen vorsehen, dennoch dem Gedanken des Erhalts dieses Denkmales zu widersprechen. Mittel- und langfristig gesehen verfolgt man offenbar andere Ziele. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass jegliche Maßnahmen an dem Objekt einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 26.05.2011: Stellungnahme Kommunales Abwasser Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit	**Wird zur Kenntnis genommen** Das Plangebiet ist bereits bebaut und entwässert im Mischsystem, und ist in der Begründung entsprechend dargestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Unter-grund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.	
6.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 19.05.2011: Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 03.02.11 (Az. 2511//10-10308) sowie Punkt B.8. der Planungsrechtlichen Festsetzungen sind zum Bebauungsplan "Teilbereich 2: Minneggstraße/FederburgstraßelTettnanger Straße", der zwischenzeitlich geändert worden ist, keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. *Stellungnahme vom 03.02.2011:* *Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.* *Geotechnik* *Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter, oberflächennah verwitterter Moränensedimente der Würm-Eiszeit. Die Mächtigkeiten dieser quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund*	**Wird zur Kenntnis genommen** Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zur Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen enthalten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	bauen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse des Tertiärs auf. Sofern eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die Moränensedimente können aufgrund ihrer heterogenen Zusammensetzung (Feinkornlagen, große Einzelblöcke, bzw. Findlinge) lokal setzungsfähig sein bzw. zu Erschwernissen bei der Erschließung und Bebauung führen. Für die geplanten Maß-nahmen (u. a. Bau von Tiefgaragen, Bauen in Hanglage) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Im Vorfeld der Tiefbauarbeiten sollte ggf. ein Beweissicherungsverfahren der umliegenden Bebauung und Grundstücke eingeleitet werden.	